

II-10206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4992 /J

A N F R A G E

1993 -06- 17

der Abgeordneten Svihalek, **GRADWOHL**,
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend "Bergrechtsgesetznovelle 1990"

Mit der Novelle 1990 zum Berggesetz, BGBl. 1990/355, wurde der Anwendungsbereich des BergG 1975 in verschiedener Hinsicht erweitert. Durch eine Ergänzung des § 5 BergG 1975 wurden auch "Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich ... als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen" sowie "Kalkstein, soweit er sich ... als Einsatzstoff bei der Zementherstellung ... eignet", zu grundeigenen mineralischen Rohstoffen erklärt. Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung dieser Rohstoffe sind daher nunmehr Bergbauanlagen, deren Genehmigung nach dem Berggesetz vorzunehmen ist.

Die Bergbehörde legt diesen Gesetzestext so aus, daß nur die mineralogische Eignung des Gesteins in Steinbrüchen und Kiesgruben entscheidend ist, egal ob auch eine wirtschaftliche Eignung besteht oder wofür dieses Gestein tatsächlich verwendet wird. Demzufolge wurden in den letzten Jahren 1991 und 92 sämtliche Steinbrüche und Kiesgruben im ganzen Bundesgebiet auf ihre mineralogische Eignung untersucht und bei einem entsprechenden Ergebnis der Bergbehörde unterstellt. Genauso wird auch ab 1.1.1993 bei Neuanlagen oder Erweiterungen von Steinbrüchen und Kiesgruben vorgegangen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Wieviel hat die österreichweite Untersuchung der Steinbrüche und Kiesgruben in den Jahren 1991 und 1992 hinsichtlich Eignung zur Zement- oder Kalkherstellung gekostet?
2. Warum wurde nur die chemisch-mineralogische Eignung untersucht und nicht auch eine wirtschaftliche?

3. Warum wird, entgegen der Absicht des Gesetzgebers, völlig außer Acht gelassen, wofür das Gesteinsmaterial tatsächlich verwendet wird?
4. Warum wird somit ein Massenrohstoff, wie Kies und Schotter, dessen Engpaß nicht das Vorkommen in der Natur, sondern die eingeschränkte Zugriffsmöglichkeit durch die verschiedenen räumlichen Nutzungsinteressen ist, einem Gesetz unterworfen das im wesentlichen zum Schutze von selten vorkommenden Mineralien geschaffen wurde.
5. Hält sich die Bergbehörde verbindlich in allen Fällen an bestehende Flächenwidmungspläne und regionale Raumordnungsprogramme sowie an Natur- und Umweltschutzbestimmungen und nimmt somit die Interessen der Gemeinden und Länder wahr?
6. Wieweit werden die Interessen des Natur- und Umweltschutzes von der Bergbehörde berücksichtigt, bzw. wie weit sind die einzelnen Naturschutzgebiete für die Bergbehörde bindend?
7. Ist eine Änderung des Berggesetzes geplant, die eine Klarstellung hinsichtlich Eignung und Verwendung des Gesteinsmaterials aus Steinbrüchen und Kiesgruben schafft?